

# 15. ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Münster, 24./25. Juni 2000

## Beschluß

### Drogenpolitische Wende realisieren [aktualisiert]

Die BDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt die von der Bundesregierung errungenen Änderungen des BtMG hinsichtlich der rechtlichen Absicherung von Drogen-Konsumräumen sowie die Eröffnung von Möglichkeiten auch einer Heroingestützten Behandlung bei entsprechend abhängigen Menschen. Die BDK begrüßt auch, daß die Bundesregierung erstmals legale und illegalisierte Stoffe ausschließlich aufgrund des medizinischen Gefährdungspotentials betrachtet und dabei die Drogen Alkohol und Tabak entsprechend angemessen thematisiert.

Der nächste Schwerpunkt grüner Drogenpolitik muss nun sein, diese Wende in der Drogenpolitik auch bei den sogenannten weichen Drogen zu realisieren. Die BDK bedauert sehr, dass die überfällige, rechtliche Gleichstellung von Hanfprodukten mit Alkohol und Zigaretten, wie im bündnisgrünen Bundestagswahlprogramm gefordert, nicht in den Koalitionsverhandlungen mit der SPD umgesetzt werden konnte.

Dennoch gibt es auch politische Möglichkeiten unterhalb der Stufe einer vollständigen Legalisierung der sog. weichen Drogen, die nicht durch entsprechende eindeutige Koalitionsvereinbarungen versperrt sind.

”Um dem Ziel einer Entkriminalisierung von ca. 4 Mill. KonsumentInnen weicher Drogen, insbesondere Cannabis näher zu kommen und die dadurch freiwerdenden Kapazitäten bei Polizei und Justiz vermehrt zur Bekämpfung der zunehmenden Gewalt- und Wirtschaftskriminalität einsetzen zu können, wird die Bundesregierung aufgefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine weitere Straflösstellung des Erwerbs und Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum in allen Ländern bundeseinheitlich erfolgen kann. Insbesondere ist zu prüfen, wie eine solche Regelung im Einklang mit den Internationalen Suchtstoffübereinkommen erreicht werden kann.”

Durch eine rot/grüne, neue Drogenpolitik muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 zur rechtlichen Behandlung von DrogenkonsumentInnen aufgegriffen und konsequent weiterentwickelt werden.

Insbesondere soll der Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts verwirklicht werden, praktische Erfahrungen zu sammeln, um einzuschätzen, "inwieweit die Freigabe von Cannabis zu einer Trennung der Drogenmärkte und damit zur Eindämmung des Betäubungsmittelkonsums insgesamt beitragen kann". Hierbei sind die Erfahrungen, die zur Zeit mit einer rechtlichen Neubewertung des Cannabiserwerbs, etwa in den Niederlanden oder der Schweiz gemacht werden, einzubeziehen.

Im einzelnen setzt sich die BDK dafür ein und bittet die grüne Bundestagsfraktion und die Regierungsmitglieder darum, folgende Punkte umzusetzen:

- Der Besitz von Cannabis oder Hanfpflanzen zum Eigenkonsum muss innerhalb gewisser Höchstmengen (Richtwert 30 g) straflos sein. Deshalb soll eine Regelung eingeführt werden, die es zulässt, ein entsprechendes staatsanwaltschaftliches Strafermittlungsverfahren (wie bislang noch gesetzlich zwingend) bei entsprechender Sach- und Beweislage nicht mehr aufnehmen zu müssen, etwa durch Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit ("Opportunitätsprinzip").
- Es sollen Möglichkeiten gefunden werden, wie eine staatlich kontrollierte Abgabe für Cannabis an erwachsene KonsumentInnen geschaffen werden kann.
- Die durch die letzte CDU/FDP-Regierung erst 1998 geschaffene Gesetzesverschärfung zu Drogen muß in den Punkten des Verbotes von Hanfsamen und den sogenannten Biodrogen (Pilze, Kath etc.) für den Bereich des Eigenkonsums wieder rückgängig gemacht werden.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Verantwortung rechtlich und tatsächlich Mögliche zu tun, den Tenor des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Januar 2000, umzusetzen, um Cannabis zum Zwecke der medizinischen Nutzung für Schwerkranke unbürokratisch und schnell zur Verfügung zu stellen
- Hanf ist als wertvolles Arzneimittel (wie bis 1958) wieder zuzulassen.
- Die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen darf prinzipiell erst dann in Frage gestellt werden, wenn nachweislich unter akutem Drogeneinfluss aktiv am Strassenverkehr teilgenommen wurde. Analog zu Alkohol sind auch bei den anderen Drogen medizinisch abgesicherte Grenzwerte zur Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zu definieren. Die jetzige Rechtslage und Behördenpraxis, grundsätzlich allen DrogenkonsumentInnen den Führerschein entziehen zu wollen (auch wenn gar nicht unter Drogeneinfluß gefahren wurde), ist als grundrechtswidrig abzulehnen.
- Die Aufklärung über die sog. Partydrogen ist zu verstärken. Zudem müssen Projekte zum sogenannten Drugchecking von illegalisierten Drogen (nachdem diese nun nach einem diesbezüglichen Urteil des Berliner Landgerichtes rechtlich eindeutig möglich sind) initiiert und durch staatliche Stellen finanziell abgesichert werden.